

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Erlass der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. GI 04/13 „Karl-Glöckner-Straße“ 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in ihrer Sitzung am 04.03.2021 die Aufhebung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung des aufgeführten Beschlusses tritt die Aufhebung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch/BauGB in Kraft. Die Planunterlagen werden mit ihrer Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt, Berliner Platz 1, 3. OG, während der üblichen Dienststunden bereit gehalten. Der Bebauungsplan kann auch unter www.giessen.de/Rechtskräftige-Bebauungspläne aufgerufen werden.

Hinweise zu Rechtsfolgen

a) gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich beim Zustandekommen des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt Gießen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gießen, den 06.03.2021

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
gez. Neidel (Bürgermeister)